



STRASSENPOLIZEIGESETZ
der Gemeinde Felsberg

STRASSENPOLIZEIGESETZ

der

GEMEINDE FELSBERG

Zuständigkeit

Art. 1

Die Regelung des örtlichen Verkehrs ist unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sache des Gemeindevorstandes. Diesem stehen insbesondere folgende Befugnisse – allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung – und Obliegenheiten zu:

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten.
- b) Bezeichnung von Stop- und Einbahnstrassen, von Fahrrad-, Reit- und Fusswegen.
- c) Bezeichnung von nicht-, bzw. gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund.

Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.

- d) Den Strassenverkehr durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen, durch besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen zu regeln.

- e) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen usw.
- f) Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden – soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist – nach den Gemeindevorschriften öffentlich publiziert. Gegen diese Beschlüsse kann innert 20 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Beschwerde nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.

**Dauerparkierung /
Nachtparkierung auf
öffentlichem Grund**

Art. 2

Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig parkiert, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung (Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung [VRV]). Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abgestellt werden. Für Wohnwagen und Anhänger wird keine Bewilligung zur Dauerparkierung erteilt. Das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Strassenabschnitten und Parkplätzen gegen Entrichtung einer Dauerparkiergebühr zulässig. Diese Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Dauerparkieren auf den gebührenpflichtigen Parkflächen während des Tages. Die Bezahlung der Dauerparkiergebühr gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Fahrzeuge sind von den öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

**Bewilligungsgebühr
für Dauerparkierung**

Art. 3

Die Bewilligungsgebühr bis maximal Fr. 3'000.-- für die Dauerparkierung setzt der Gemeindevorstand abgestuft für Motorwagen bis, bzw. über 3500 kg Gesamtgewicht fest. Er passt die Gebühren periodisch der Teuerung an.

Der Kalendermonat ist die kleinste Zeiteinheit, für die eine Bewilligung zur Dauerparkierung abgegeben wird. Ein angebrochener Monat ist voll zu bezahlen. Der Gemeindevorstand regelt die Kontrolle.

Haftung

Art. 4

Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierte Fahrzeuge ist ausgeschlossen; vorbehältlich bleibt die Werkeigentümerhaftung gem. Art. 58 OR.

**Waschen von
Fahrzeugen**

Art. 5

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Art. 6

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden wie folgt bestraft:

- a) Übertretungen von Bestimmungen, die der Gemeindevorstand aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes im Rahmen der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (GAV zum SVG) erlassen hat, aufgrund der Bussenliste im Ordnungsbussenverfahren;
- b) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 2 (Dauerparkierung) aufgrund von Art. 20 der GAV zum SVG;
- c) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 5 (Waschen von Fahrzeugen) mit Busse bis zu Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1'000.--.

Zuständigkeit

Die Bussen gemäss Art. 6a können im Ordnungsbussenverfahren von den vom Gemeindevorstand bezeichneten Gemeindepolizeiorganen direkt kassiert werden. Bei Nichtbezahlung wird dem Betroffenen eine Nachfrist unter Bekanntgabe des Vorhaltes zur Bezahlung der Busse gesetzt. Wird die Busse nicht bezahlt, ist das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

Für Widerhandlungen gemäss Abs. b und c gilt das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren.

Kosten

Wird eine schriftliche Bussenverfügung erlassen oder wird das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt, sind dem Gebüssten die Verfahrenskosten zu überbinden.

Rechtsmittel und

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Verfügungsentscheid des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden.

Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Ausführungs-
bestimmungen**

Art. 7

Der Gemeindevorstand erlässt die nötigen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Oktober 1999.

Felsberg, 29. November 1999

GEMEINDE FELSBERG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorstand



M. Feltscher



M. Oesch



**Verordnung
zum Strassenpolizeigesetz
der Gemeinde Felsberg**

Art. 1

a) *Öffentliche Parkflächen* Die Parkierung auf öffentlichem Grund ist laut Artikel 1 c) und Artikel 2 des Strassenpolizeigesetzes (StpG) auf den nachstehend aufgeführten Parkplätzen zulässig:

- Parkplatz Kirchenhügel
- Parkplatz „Kuhweidli“
- Parkplatz Schöneeggstrasse
- Parkplatz Rheinstrasse
- Parkplatz Restaurant Calanda (Kiesplatz, Rheinseite)
- Parkplatz Schulhaus
- Parkplatz Taminserstrasse/Rjterstutz
- Parkplatz Sägenstrasse

b) *Gebührenpflichtige Parkflächen* Als gebührenpflichtige Parkflächen gemäss Art. 1 c) des StpG gelten ab 1. April 2000:

- Parkplatz Kirchenhügel
- Parkplatz „Kuhweidli“
- Parkplatz Schöneeggstrasse
- Parkplatz Rheinstrasse
- Parkplatz beim Restaurant Calanda (Kiesplatz, Rheinseite)
- Parkplatz Schulhaus
- Parkplatz Taminserstrasse/Rjterstutz
- Parkplatz Sägenstrasse

Art. 2

a) *Gebührenansätze für gebührenpflichtige Parkflächen* Auf den vom Gemeindevorstand als gebührenpflichtig markierten öffentlichen Parkplätzen laut Art. 1 b) wird eine Gebühr von CHF –50 1.00 pro Stunde erhoben. Das Parkieren ist während der ersten halben Stunde kostenlos. Die Gebühr ist von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) zu entrichten.

b) *Gebührenansätze für die Dauerparkierung auf öffentlichem Grund* Die Bewilligungsgebühren für die Dauerparkierung (24 Stunden) auf den unter Art. 1 a) aufgeführten Parkplätzen betragen:

<u>Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg</u>	
Wochenbewilligung	CHF 20
Monatsbewilligung	CHF 60
Halbjahresbewilligung	CHF 300
Jahresbewilligung	CHF 540

<u>Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg*</u>	
Monatsbewilligung	CHF 240
Halbjahresbewilligung	CHF 1'200
Jahresbewilligung	CHF 2'160

*nur auf dem Parkplatz Restaurant Calanda (Kiesplatz, Rheinseite) erlaubt, ohne Anhänger.

c) *Individuelle Parkgebühren* Berechnungsgrundlage bildet die Gebühr der entsprechenden Laufzeit. Zum Beispiel Personenwagen
CHF 60 pro Mt. bei Monatsbewilligung
CHF 50 pro Mt. bei Halbjahresbewilligung
CHF 45 pro Mt. bei Jahresbewilligung

Für Teilzeitangestellte der Gemeinde
CHF 45 pro Mt. / 10 Halbtage x Anzahl gearbeitete Halbtage.

An Wochenenden
Jahresgebühr geteilt durch 365 x 130 (Sa, So, plus Ferien)

Der Halbtage gilt für die individuelle Berechnung als kleinste Rechnungseinheit. Die Bezahlung hat im Voraus zu erfolgen.

Ausserhalb der bewilligten Parkzeit sind die üblichen Parkgebühren zu zahlen.

Art. 3

Definition Dauerparkierung Als regelmässiges Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug innerhalb eines Monats mehr als dreimal in der gebührenfreien Zeit auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt wird.

In Felsberg wohnende Fahrzeughalterinnen und -halter, welche nicht nachweisen können, dass sie ihre Fahrzeuge während der Nacht auf einem privaten Parkplatz in Felsberg parkieren können, gelten als regelmässige Dauerparkierer.

Art. 4

Rückerstattung Gebühren Einbezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 5

Übertragbarkeit Die ausgestellte Bewilligung für die Dauerparkierung ist auf Fahrzeuge derselben Kategorie übertragbar.

Art. 6

Kontrolle/Bezug Die Kontrollkarte für das Dauerparkieren muss beim Parkieren von aussen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden (Bewilligungsdatum!). Alle Bewilligungen können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 7

Inkrafttreten Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Juni 2021.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 25. Oktober 2021.

Felsberg, 25. Oktober 2021



GEMEINDEVORSTAND FELSBERG

Gemeindepräsident:

Peter Camastral

Gemeindevorstand:

Ernst Cadosch